

6.7.1 Gebührentarif zu § 4 der Sondernutzungssatzung (geändert 13.12.2001)

Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif genannten Gebühren gelten innerhalb der nachfolgend bezeichneten Gebiete.

Stadtbezirk Viersen

Gebiet, das begrenzt wird durch Dülkener Straße von Remigiusstraße bis Remigiusplatz, Remigiusplatz, Rektoratstraße, Burgstraße von Goetersstraße bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße von Burgstraße bis Königsallee, Königsallee von Bahnhofstraße bis Große Bruchstraße, Große Bruchstraße von Königsallee bis Gereonsplatz, Gereonsplatz, Bleichstraße, Gladbacher Straße von Bleichstraße bis Heierstraße, Heierstraße, Am Kloster von Heierstraße bis Heimbachstraße, Remigiusstraße.

Stadtbezirk Dülken

Gebiet, das begrenzt wird durch Viersener Straße von Tilburger Straße bis Marktstraße, Marktstraße von Viersener Straße bis Ostgraben, Ostgraben, Theodor-Frings-Allee, Westgraben, Lange Straße von Westgraben bis Viersener Straße.

Stadtbezirk Süchteln

Gebiet, das begrenzt wird durch Ostring, Westring.

Zu den Gebieten gehören auch die Straßen, die zu ihrer Abgrenzung angegeben sind.

2. Außerhalb der unter Ziffer 1. genannten Gebiete ermäßigen sich die im Gebührentarif genannten Gebühren um 20 %.

Gebühren

Laufende Nummer	Sondernutzung	Gebühr (in Euro)
1.	Bauzäune, Absperrungen, Gerüste, Baumaschinen und –geräte, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen sowie Baustofflagerungen je Quadratmeter eingefriedigter, abgesperrter oder benutzter Straße monatlich	1,30
2.	Container, je Quadratmeter benutzter Straße monatlich	1,60
3.	Gegenstände aller Art, die sich mehr als 24 Stunden im öffentlichen Straßenraum befinden oder dort gelagert werden und nicht unter laufende Nummer 1 fallen, je Quadratmeter benutzter Straße monatlich	1,40
4.	Straßengaststätten, je Quadratmeter benutzter Straße monatlich	0,90
5.	Warenauslagen ohne Verkaufseinrichtungen, kommerzielle Werbe- und Informationsstände, je Quadratmeter benutzter Straße monatlich	0,70
6.	Warenauslagen mit Verkaufseinrichtungen, je Quadratmeter benutzter Straße monatlich	1,00
7.	Kioske, Verkaufsstände, Verkaufswagen und ähnliche Verkaufseinrichtungen	
7.1.	Je Quadratmeter benutzter Straße monatlich	2,10
7.2.	In Fußgängerbereichen, je Quadratmeter benutzter Straße monatlich	6,10
7.3.	Bei besonderen Anlässen (zum Beispiel Volksbelustigungen, Trödelmärkte, und ähnliches), je Quadratmeter benutzter Straße	
	a. Bis 1 Tag	1,50
	b. Bis 2 Tage	2,00
	c. Bis 3 Tage	2,50
	d. Bis 1 Woche	3,50
	e. Für jeden angefangenen weiteren Tag	0,50
	Für Fahrgeschäfte täglich	0,50
8.	Auslage- und Schauvitriolen, je Quadratmeter benutzter Straße monatlich	0,90
9.	Autorufsäulen und ähnliche Anlagen, je Quadratmeter benutzter Straße monatlich	1,10
10.	Schaltschränke, Kabel- oder Linienverzweiger, Maste und ähnliche Anlagen, die nicht Zwecken der öffentlichen Ver- oder Entsorgung oder dem öffentlichen Verkehr dienen, je Quadratmeter benutzter Straße monatlich	1,30
11.	Leitungen aller Art, die nicht Zwecken der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen, je laufender Meter benutzter Straße monatlich	
	a. Bei einem Durchmesser bis 10 Zentimeter	0,20
	b. Bei einem Durchmesser über 10 Zentimeter	0,40
	Die Mindestgebühr je Sondernutzung beträgt	15,00